

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV08/2010-533 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.02.2010 Einreicher: Bürgermeister	
Gründung einer Tourismusgesellschaft Bad Kleinen (TGB)		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	04.03.2010	Hauptausschuss Bad Kleinen
N	23.03.2010	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt ein Unternehmen als GmbH unter dem Namen „TGB Tourismusgesellschaft mbH Bad Kleinen“ oder als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) unter dem Namen „TGB Tourismus Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu gründen, deren Aufgabe die Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde Bad Kleinen ist. Als Entscheidungsgrundlage dienen der mit dem RA Herrn Pätzmann abgestimmte Gesellschaftsvertrag, das Gründungskonzept, das nur für eine GmbH formuliert ist, aber inhaltlich genauso auf eine Unternehmergeellschaft zutrifft, und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010, in dem von den jetzt vorliegenden Bedingungen ausgegangen wird.

Für das Stammkapital werden € und für die Anschubfinanzierung 2.500 € (davon 1.500 Gründungskosten) in den Haushalt 2010 eingestellt.

Sachverhalt:

Die Gründung eines Unternehmens zur Förderung der Entwicklung des Tourismus ist als GmbH oder als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) möglich.

Wenn die Gemeinde Bad Kleinen eine GmbH gründet, ist eine Mindeststammeinlage von 25.000 € erforderlich. Finanziell müssen mindestens 12.500 € in den Haushalt 2010 eingestellt werden. Für die verbleibende Differenz zum Stammkapital muss unter Umständen eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt 2011 eingestellt werden.

Bei einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann das Stammkapital ab einem Euro durch die Gemeinde frei bestimmt werden. Vom Gewinn muss die Gesellschaft dann in jedem Folgejahr 25% zur Aufstockung des Stammkapitals verwenden.

Aus einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann nach Aufstockung des Stammkapitals auf mindestens 25.000 € unkompliziert eine GmbH entstehen.

Die Gründungskosten für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder für die Unternehmergeellschaft können mit 1.500 € und weitere Kosten in Höhe von 1.000 € abgesichert werden.

Die Finanzierung der Gründung wird durch Planung im Haushalt 2010 gesichert.

Anlage/n:

Information des Bürgermeisters: Betr.: Tourismus-Gesellschaft Bad Kleinen (TGB)

Anlage 1 – Projektliste Bad Kleinen

Anlage 2 – Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Organisationen, Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen

Anlage 3 - Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Bad Kleinen 2010

Gründungskonzept

Gesellschaftsvertrag der Tourismus Bad Kleinen GmbH

Gesellschaftsvertrag der Tourismus Bad Kleinen UG

Stellungnahme des Rechtsanwaltes Pätzmann zu den Entwürfen des Gesellschaftsvertrages

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Betr.: Tourismus-Gesellschaft Bad Kleinen (TGB)

Am 23.03.2010 sollten wir den Beschluss zur Gründung der Tourismus-Gesellschaft Bad Kleinen fassen. Ob wir mit diesem Beschluss eine Unternehmensgesellschaft oder eine GmbH gründen, hängt aus meiner Sicht nur von der Haushaltslage der Gemeinde ab.

Die Notwendigkeit dieser Tourismusverwaltung wurde schon mit dem Auftrag der alten Gemeindevertretung in der „Tourismuskonzeption der Gemeinde Bad Kleinen von 2008 – 2015“ erkannt. Dort heißt es:

„V. Die Gemeinde mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister und auch das Amt sind nicht in der Lage, die erhöhten Aufgaben einer Tourismusgemeinde zu leisten

Deshalb fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Hilfe des Amtes die Voraussetzungen für eine Kurverwaltung am Schweriner Außensee mit Sitz in Bad Kleinen zu schaffen.

Erläuterung: Kern und Ausgangspunkt der zukünftigen Kurverwaltung sollte der bisherige Bauhof (Gemeindewirtschaft) sein. Der Bauhof sollte zu diesem Zweck losgelöst vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eine selbständige Einheit werden. Es ist anzustreben, dass auch die Gemeinden Bobitz, Hohen Viecheln und Ventschow diesen Schritt mitgehen. Damit ist eine wichtige finanzielle Grundlage für die Kurverwaltung gegeben, denn die bisherige Amtsumlage für den Bauhof fließt dann in die Kurverwaltung und der Bauhof erfüllt jetzt schon seine Pflichten auch für die touristische und kulturelle Entwicklung der Gemeinden.

Da aber auf eine Kurverwaltung zusätzliche Aufgaben zukommen, muss die finanzielle Basis erweitert werden. Es ist deshalb zu prüfen,

1. inwieweit die Zweitwohnsteuer speziell für die Kurverwaltung genutzt werden kann.
2. ob und unter welchen Bedingungen eine Fremdenverkehrsabgabe für die Finanzierung genutzt werden kann.
3. ob und unter welchen Bedingungen eine Kurtaxe erhoben werden kann,
4. inwiefern andere Gemeinden am Schweriner Außensee bereit sind, sich an der Kurverwaltung zu beteiligen und diese für die eigene touristische Entwicklung zu nutzen.

Der Kurverwaltung wird auch das Tourismusbüro unterstellt. Es ist zu prüfen, ob die Bibliothek der Tourismusverwaltung zugeordnet werden kann.

Es ist zu prüfen, welche rechtliche Form für die Tourismusverwaltung geeignet ist. (GmbH zwischen Gemeinden oder mit Beteiligung Dritter usw.)“

Auf Grund dieses Auftrages an den Bürgermeister hatte ich zunächst einen privaten Beratungsvertrag mit der Profil GmbH auf meine Kosten geschlossen. Da es der Wille der alten Gemeindevertretung war, dass diese Kosten der Bürgermeister nicht allein trägt, kam dann der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Profil GmbH bis zum 31.12.2009 zustande. Die Gemeindevertretung wollte sogar, dass mir der 1. Teil der Beratung erstattet wird. Das habe ich abgelehnt.

Ich betone das, weil die Fragen von Herrn Friese und Herrn Wunrau Absichten bzw. Vermutungen suggerieren, die bestimmt nicht Ziel der alten Gemeindevertretung waren. Ich betone auch, dass dieser Antrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag aus den Reihen der Gemeindevertretung kam und nicht von meiner Fraktion.

Das Ergebnis des Geschäftsbesorgungsvertrages liegt – auch nach Beratungen mit unserem Rechtsanwalt – vor. Ein Ergebnis ist auch, dass die angestrebte Teilfinanzierung der TGB über Mittel für den Bauhof nicht bzw. zurzeit nicht sinnvoll ist. Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe kann erst dann erhoben werden, wenn die Gemeinde anerkannter Erholungsort ist. Das Amt hat den 1. Beschluss der Tourismuskonzeption weitgehend umgesetzt. Dieser Beschluss lautet:

„Deshalb fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Hilfe des Amtes die Voraussetzungen für eine Kurverwaltung am Schweriner Außensee mit Sitz in Bad Kleinen zu schaffen.“

Es liegt jetzt an der Gemeindevertretung, durch entsprechende Beschlüsse die Ziele der Tourismuskonzeption umzusetzen.

Der entscheidende Beschluss ist die Gründung der TGB.

Da im Finanzausschuss die Wirtschaftlichkeit der TGB bezweifelt wurde, verweise ich noch einmal auf die Ziele der alten Gemeindevertretung. Die alte Gemeindevertretung ging nicht davon aus, dass die „Kurverwaltung“ sich dauerhaft, erst recht nicht von Anfang wirtschaftlich trägt. Deshalb heißt es auch: „Die Gemeinde mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister und auch das Amt sind nicht in der Lage, die erhöhten Aufgaben einer Tourismusgemeinde zu leisten.“

Das heißt: Die Unternehmensgründung ist nicht mit einer normalen Gründung eines Wirtschaftsbetriebes zu vergleichen, da wir noch nicht davon aufgehen können, dass der Tourismusmarkt in Bad Kleinen vorhanden ist.

Zunächst brauchen wir die juristische Person, die schrittweise hilft, die Rahmenbedingungen für Tourismus auch durch die Nutzung der vorhandenen Fördermittel zu schaffen. Ich weise darauf hin, dass wir nur noch bis 2013 die günstigen Förderbedingungen haben.

Die TGB wird jeweils zeitnah Einzelprojekte genau kalkulieren und zwar so, dass das Risiko für die Gemeindevertretung transparent wird. Eine/n Geschäftsführer/in können wir uns erst dann leisten, wenn die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Deshalb halte ich die Fortsetzung des zurzeit ausgelaufenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Profil-GmbH für die finanziell günstigste Übergangslösung. Der Sitz der TGB wird, wie im Beschluss der Tourismuskonzeption festgelegt, Bad Kleinen sein.

Die Kosten für die Gründung der TGB und für den Geschäftsbesorgungsvertrag müssen im ersten doppelten Haushalt am 23.03.2010 eingeplant werden. Da wir an diesem Tag endlich Klarheit über die derzeitige finanzielle Lage haben, können wir an diesem Tag auch die Gründung der TGB beschließen. Dabei sind selbstverständlich die Folgekosten für die nächsten 3 – 5 Jahre zu berücksichtigen.

18.02.2010

Projektliste Bad Kleinen

30.11.2009

1. **Regionalmanager** zur Entwicklung des Tourismus in der Region (gefördert vom Land über die GSA)
 - Ist noch im Januar als Projektskizze einzureichen,
 - Unbedingt mit den zu beteiligenden Gemeinden, Landkreisen und der Stadt Schwerin, dem Tourismusverband, dem Fremdenverkehrsverein, dem regionalen Planungsverband, der IHK, dem Verein „Ostdorfer Ufer“ abzustimmen
2. **Musiksommer** am Schweriner See
 - Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen
 - Kopplung an die Veranstaltung 'Rock für Toleranz'
 - Auf- und Ausbau einer Tradition
 - Prüfen, welche Möglichkeiten der Förderung zu erschließen sind bzw. durch Sponsoring eine Finanzierung mit Aufwandsentschädigung für TGB
 - Zusammenarbeit mit dem Musikfestival MV anstreben
3. **Angeln am Schweriner See**, ein gefördertes Projekt anstreben, verbunden mit dem Aufbau eines ersten **Angler- und Fischereimuseums** in Bad Kleinen
 - Erste Kontakte und unverbindliche Absprachen mit dem Landesanglerverband bereits geführt und Zustimmung gefunden
 - Mit dem Fischer Prignitz gemeinsam beraten
 - Erste Exponate aus mehreren Jahrzehnten bereits verfügbar
 - Konzept für eine finanziell selbst tragfähige Lösung erforderlich
4. **Inselpokal**
 - Pokal für Bogenschützen auf der Insel Lieps
 - Gemeinsame Beantragung mit Sportverein prüfen
5. Erarbeitung eines **Veranstaltungskalenders** für den Schweriner Außensee und Veranstaltungsmanagement als anzubietende Dienstleistung (mit Hilfe von Praktikanten der Profil GmbH)
6. Aufbau eines wirtschaftlichen **Fährverkehr von und nach Bad Kleinen**
 - Lösungen für Bootsarten, möglichst Solarboot
 - Welche Leistungen, Angebote in BK, damit Bootsfahrten von Schwerin, Retgendorf und anderen Orten, lohnen
 - Wie können solche Nachfragen entwickelt werden für welche Zielgruppen zu welchen Konditionen?
7. Entwicklung des **Wassertourismus**, eines Wasserwanderrastplatzes in Gallentin (in Abstimmung mit Herrn Clermont), Hausboothafen, Marina, Slipanlage, Rettungsschwimmer – Wettbewerbe, Wassertankstelle

Anlage 1

Gründungskonzept TGB

8. Entwicklung des Tourismus in Bad Kleinen

- Erste Ansätze und Überlegungen vorhanden
- Ministudie und Präsentation zugrunde zu legen
- Einbeziehung des Fremdenverkehrsvereins, der IHK, des Landes, des RPV und des Landkreises sind angebahnt
- Konzept zur Entwicklung des staatlich anerkannten Erholungsortes Bad Kleinen
- Vernetzung und Vermarktung touristischer Angebote

9. Radwegekonzept rund um den Schweriner See

- Sind Teilprojekte umgesetzt, neue Anläufe immer wieder unternommen,
- Gemeinsam mit dem Tourismus- und Radverband eine komplette Lösung bis zur Realisierung bringen
- Sparkasse Schwerin - ein aktiver Förderer

10. Entwicklung und Vermarktung des Mühlengeländes

11. Entwicklung eines Konzeptes zur Etablierung von Kneipp – Angeboten

12. Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Eisenbahnmuseums, ggf mit der Erschließung einer historischen Eisenbahnfahrt zwischen Schwerin und Bad Kleinen

13. Integriertes Verkehrskonzept: Fährbetrieb – Fahrradtour – Bus – Bahn – PKW – Pferdekutsche

14. Reittourismus in der Region

15. Energieeffiziente und CO₂ – arme / freie Gemeinde BK als Beispiellösung mit der HwKammer, IHK, UV, Losten, Kommunen im neuen Licht, Hochschule Wismar – Bestandteil des Entwicklungskonzeptes als Erholungsort

16. Parkplatzbewirtschaftung (Ausweisung von Parkplätzen mit befristeten Parkzeiten, Überwachung)

Zu den Projektideen und -vorschlägen gibt es erste Vorstellungen, die sich im Businessplan teilweise niederschlagen. Erst nach einer ausführlichen Diskussion mit der Gemeindevertretung werden entsprechende Prioritäten und Vereinbarungen getroffen, welche Projektideen und -vorschläge vorrangig in Angriff genommen werden. Teilweise bedürfen sie auch entsprechender Beschlüsse in der Gemeindevertretung.

Rahmenbedingungen für eine solide und zügige Inangriffnahme sind nunmehr weitgehend geschaffen. Von entscheidender Bedeutung sind ihre Finanzierungen sicher zu stellen. Mit einem Regionalmanager kann die Projektarbeit zielorientiert begonnen werden; eine wesentliche Voraussetzung, um erforderliche Konzepte zu entwickeln, für Förderungen zu beantragen und dann auch umzusetzen.

Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Organisationen; Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen

- Tätigkeit als Mitglied der IHK und Unternehmerverband
- Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer, die in Bad Kleinen besondere Interessen hat
- Verband der Künste
- Historikerverband
- Fremdenverkehrsverein, Tourismusverband Westmecklenburg und Land
- Bahn AG und Eisenbahnverein
- Landesanglerverband in Görslow, Anglerverein Bad Kleinen
- Radverband Mecklenburg
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
- Arbeitslosenverband und ALV Bad Kleinen
- Sportbund
- Sportverein Bad Kleinen
- Kultur- und Heimatverein Bad Kleinen
- Kneipp – Verein Schwerin
- Amtsverwaltung
- Kreisverwaltung und andere

Anlage 3

Gründungskonzept TGB

Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Bad Kleinen 2010

Einnahmen	2.500 € Überweisung der Gemeinde für die Anschubfinanzierung
Ausgaben	1.500 € (Gründungskosten, Notar, Steuerberater, Internetanmeldung etc.)
Sachausgaben	1.000 € (Porto, Hostkosten etc.)
Anlagevermögen	0 €
Jahresgewinn/~verlust	0 €
Personal	0

Der Wirtschaftsplan kann sich in Abhängigkeit von Beschlüssen der Gemeinde zur Durchführung entsprechend konzipierter Projekte verändern. Dabei wird mindestens Kostendeckung gesichert.

Gründungskonzept

Tourismusbetrieb Bad Kleinen GmbH

Gemeinde Bad Kleinen



**Gesellschaft für Struktur-, Unternehmens-
und Personalentwicklung**

Schwerin, 06.01.2010

1. Vorhabensbeschreibung
2. Geschäftsfelder
3. Projektentwicklung und -management
4. Kooperationen und Netzwerke
5. Finanzierungskonzept

Anlagen

- (1) Projektliste
- (2) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Strukturen, Einrichtungen (Übersicht)
- (3) Wirtschaftsplan

1. Vorhabensbeschreibung

Bad Kleinen verfügt auf Grund seiner Lage und historischer Bezüge über überdurchschnittliche Potenziale für nachhaltige touristische Entwicklungen. Als Grundzentrum direkt am Schweriner See gelegen, kann Bad Kleinen in einer Vernetzung mit den am drittgrößten Binnensee Deutschlands gelegenen Gemeinden und mit der Landeshauptstadt Schwerin einen gewichtigen Beitrag leisten, um Attraktivität und Nachfragepotenziale dieses touristischen Gebietes deutlich zu erhöhen.

Vorhandene wie noch zu erschließende Möglichkeiten für derartige zielgerichtete Entwicklungsprozesse, wie sie beispielsweise bereits in Studien dargestellt und belegt wurden, verlangen eine mit der Praxis, dem Fremdenverkehrsverein und anderen Organisationen, mit der Wirtschaft und den Bewohnern eng verbundene, professionell überzeugende Arbeit.

Zu diesem Zweck gründet die Gemeinde Bad Kleinen die „Tourismus GmbH Bad Kleinen“ (TGB). Sie hat die Aufgabe, die erforderlichen Rahmenbedingungen für Effizienz und Nachhaltigkeit, Finanzierung und Förderfähigkeit wirtschaftlich rentabler, selbst tragender touristischer Entwicklungen, für professionelle Organisation, Koordinierung, Vernetzung und Vermarktung touristischer Aktivitäten, Angebote und Dienstleistungen in und für Bad Kleinen zu schaffen bzw. zu unterstützen.

In einem Geschäftsplan für das Jahr 2010 werden konkrete Ziele und Aufgaben sowie die dafür erforderlichen finanziellen Aufwendungen (Wirtschaftsplan) ausgewiesen. Er bildet die Grundlage des fortzuschreibenden Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2011 bis 2015. Mit dieser Vorgehensweise (vgl. Kap. 3) wird gewährleistet, dass die Ziele der „Tourismus GmbH Bad Kleinen“ konzentriert und ergebnisorientiert angestrebt und entwickelt werden. Zugleich wird dadurch gesichert, dass ein vorgegebener Finanzrahmen nicht überschritten wird. Abgesehen von einer unverzichtbaren Anschubfinanzierung (vgl. Kap 5) basiert das Unternehmenskonzept auf Prinzipien von Effizienz und strengster Sparsamkeit, selbst tragende Wirtschaftlichkeit (ohne dauerhafte Zuschüsse, vorerst durch Förder- und Drittmittel wesentlich gestützt) und berechenbaren Risiken.

Die „Tourismus GmbH Bad Kleinen“ hat das verbindliche Unternehmensziel, Bad Kleinen zu einem attraktiven, staatlich anerkannten Erholungsort zu entwickeln und insbesondere private Wirtschaft und Lebensqualität der Bewohner der Gemeinde zu stärken.

2. Geschäftsfelder

Ziel der Tätigkeit des Unternehmens ist vor allem, günstige Voraussetzungen für den Tourismus, für die Geschäftstätigkeit bestehender Unternehmen und für Neugründungen, vor allem im Tourismus- und Dienstleistungsbereich, zu schaffen. Entsprechend einer ganzheitlichen Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus in Bad Kleinen und den umliegenden Gemeinden dienen die Tätigkeiten der TGB der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger und privater Strukturen in Wirtschaft, Bildung, Kultur, Sport und der Verbesserung des öffentlichen Lebens und Erscheinungsbildes in bzw. von Bad Kleinen. Hieraus ergeben sich insbesondere nachfolgende Geschäftsfelder der Tourismus GmbH Bad Kleinen:

Geschäftsfeld 1

Entwicklung und Umsetzung von touristischen Projekten in Bad Kleinen

Gegenständlich enthält dieses Geschäftsfeld

- Analytisch - konzeptionelle Tätigkeiten zur Entwicklung und Unterstützung des Tourismus in Bad Kleinen und rund um den Schweriner See.
- die Organisation und Koordinierung von touristischen Aktivitäten, Leistungen und Angeboten.
- die Entwicklung, Planung und Konzipierung von touristischen Produkten, Angeboten und Dienstleistungen einschließlich ihrer Finanzierung, Förderung und ihrer Vermarktung.
- die Herstellung einer Durchführbarkeit der geplanten Projekte, einschließlich der Gewinnung entsprechender Partner, der Netzbildung sowie eventueller Antragstellungen.
- die Identifizierung von möglichen Projektträgern und entsprechend der Möglichkeiten auch externer Auftraggeber im Projektmanagement.

Aus den Konzepten für die touristische Entwicklung in Bad Kleinen können und müssen Handlungsalternativen für die touristische Entwicklung der gesamten Region abgeleitet und angewendet werden. Im Umkehrschluss sind Angebote, Projekte und Initiativen in den anderen Gemeinden zum Anlass zu nehmen, Möglichkeiten für Kooperationen, Vernetzungen oder für analoge Aktivitäten in Bad Kleinen aufzugreifen bzw. intensiv zu prüfen.

Geschäftsfeld 2

Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen in Bad Kleinen sowie eines Veranstaltungsmanagements

Mit der Organisation von überregional ausstrahlenden Veranstaltungen wird Bad Kleinen seiner Rolle als Grundzentrum im noch umfassenderen Sinne gerecht. Veranstaltungen mit Tradition bzw. die zu solchen werden können, führen Besuchergruppen nach Bad Kleinen und machen den touristischen Ort bekannt.

Beispielsweise liegt für „Musiksommer“ in Verbindung mit „Rock für Toleranz“ ein Veranstaltungskonzept vor. Weitere mögliche Veranstaltungen sind in einer Projektliste (Anlage 1) aufgeführt, die auf ähnliche Art und Weise konzipiert werden können. Bei den in der Liste aufgeführten möglichen Events handelt es sich teilweise um Ideen, die unter Vorbehalt der Machbarkeit und der Finanzierung noch zu entwickeln sind. Veranstaltungen, die das Potenzial der Begründung einer landesweit bekannten Tradition haben, können zusammen mit oder im Auftrag der Gemeinde Bad Kleinen, auch in Kooperation mit den umliegenden Gemeinden, mittelfristig entwickelt werden.

Die TGB kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auch Leistungen für ein effizientes Veranstaltungsmanagement übernehmen oder zwischen verschiedenen Anbietern und Dienstleistern koordinierende Aufgaben als Auftragnehmer realisieren.

Von nachhaltiger Wirkung für die touristische Entwicklung sind Anstrengungen der TGB, für den Schweriner See eine gemeinsame Veranstaltungskoordinierung (zum Beispiel gemeinsamer Veranstaltungskalender) anzustreben. Von einer solchen Aufgabenstellung können starke Impulse für die Belebung touristischer Aktivitäten ausgehen.

Geschäftsfeld 3

Vermarktung touristischer Angebote und des Standortes Bad Kleinen

Die Zusammenarbeit touristischer Unternehmen im Umfeld des Schweriner Sees, die daraus entstehenden touristischen Produkte und gemeinsamen Aktivitäten werden aktiv durch die Tourismus GmbH Bad Kleinen vermarktet. Hierzu werden bestehende Vertriebskanäle genutzt und neue erschlossen, insbesondere eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein gesichert. Die Anstrengungen und Bemühungen einzelner Vereine, Organisationen und Unternehmen zur Selbstvermarktung werden zu diesem Zweck zusammengetragen, professionalisiert und aufeinander abgestimmt.

Bad Kleinen würde durch die Übernahme einer solchen Aufgabe seiner Bedeutung als Grundzentrum zusätzlich Ausdruck verleihen und Anreize für die ansässigen Unternehmen und Organisationen schaffen, sich dem touristischen Entwicklungsvorhaben anzuschließen und eigenverantwortlich tätig zu werden.

Bei Erfüllung juristischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen als kommunaler Zweckbetrieb sollen eigene Angebote, zielgerichteter Vertrieb bzw. Betreiber touristischer Leistungen und Dienstleistungen entwickelt werden.

Zukünftig könnten weitere Geschäftsfelder nach entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung aufgenommen werden, so können beispielsweise Entwicklung und Bewirtschaftung von ausgewählten Immobilien der Gemeinde als weiteres Geschäftsfeld entwickelt werden.

So zählt die Entwicklung des Mühlengeländes und der freiwerdenden Gleisflächen der Bahn AG eindeutig zu den wichtigsten Gestaltungsräumen der Gemeinde Bad Kleinen. Ohne dazu ein Konzept zu haben, würde hier keine geordnete Entwicklung im Sinne der Gemeinde, Steigerung der Leistungsfähigkeit im touristischen Angebot, möglich sein. Es gibt erste Überlegungen, wie dieses gewonnene Gelände für die Gemeindeentwicklung genutzt werden könnte. Eine der Voraussetzungen dazu wäre, dass die TGB der Gemeinde das Vorkaufsrecht der Gemeinde wahrnimmt, Entwicklung und die Vermarktung dieses Geländes übernimmt. Dieses „Projekt“ zeigt beispielhaft, wie die Geschäftsfelder der Tourismus GmbH Bad Kleinen in sich miteinander verzahnt sind.

3. Projektentwicklung und -management

Die Bearbeitung der genannten Geschäftsfelder erfolgt stets in projektähnlicher Art und Weise. Dies dient der Übersichtlichkeit, der Gewährleistung einer zeitlich logischen Bearbeitung sowie einer transparenten Arbeitsweise. Oberste Prinzipien bei Aktivitäten der Tourismus GmbH Bad Kleinen sind Wirtschaftlichkeit, Rentabilität und Kostendeckung. Ziel ist es, das Unternehmen langfristig zur Tragfähigkeit zu führen. Bei allen zum Ansatz gebrachten Projekten und der Konzipierung weiterer Ideen, Anregungen und Aufträgen werden stets Handlungsoptionen gesucht, die die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen gewährleisten. Erst dann erfolgt für das ausgewählte Projekt eine entsprechend umfangreiche Machbarkeitsstudie, in der im Detail auch die Finanzierbarkeit und Förderfähigkeit geprüft werden. Wird hier bereits eine voraussichtlich positive Rentabilität festgestellt, wird eine Risikobewertung vorgenommen, in der mögliche Szenarien der Durchführung und ihre expliziten finanziellen Auswirkungen auf die Beteiligten aufgezeigt werden.

Erst nach einer gründlichen und allseitigen Abwägung möglicher Einflüsse und Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan der TGB werden Entscheidungen durch den Geschäftsführer auf der Basis der gegebenen Beschlusslage durch die Gemeindevertretung über die Durchführung des Projektes getroffen. Das ist die notwendige Voraussetzung für eine umfassende und gezielte Konzipierung des jeweiligen Projektes. Im Negativfall wird für das Projekt rekonzipierend nach Alternativen, weiteren Einnahmequellen, Investoren oder anderen Projektpartnern gesucht; gegebenenfalls bis sich veränderte, positive Entscheidungsmöglichkeiten ergeben, zurück gestellt.

Während der gesamten Konzeptions- und Planungsphase wird konsequent Rücksprache mit der Gemeinde Bad Kleinen gehalten. Zweck ist dabei nicht nur der zu gewährleistende Informationsfluss, sondern vielmehr auch die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und das Einhalten der im Wirtschaftsplan vereinbarten finanziellen Spielräume.

Mit erfolgreichen Projektförderungen bzw. -finanzierungen werden Grundlagen für eine wirtschaftlich sich selbst tragende Geschäftstätigkeit der TGB geschaffen.

In Anlage 1 ist eine Projektliste zusammen gestellt. Sie ist bewusst nicht nach Prioritäten oder Rangfolgen aufgeführt. Als erste aktive Geschäftstätigkeit wird die TGB von Bad Kleinen kurzfristig eine ausführliche und detaillierte Präsentation von den Projektideen, -skizzen, -vorschlägen und zu den Überlegungen für die Beantragung von Förderprojekten ausarbeiten. Die TGB wird in Abhängigkeit von

- Interessenslagen,
- Erfolgchancen der Projektvorschläge,
- finanziellen Aufwendungen und Risiken

die verschiedenen Projektvorschläge und -überlegungen ausführlich erörtern.

Im Ergebnis einer ausreichenden Diskussion, von Absprachen und Abwägungen werden die Projektvorschläge nach

- den verfügbaren finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen,
- den nachhaltigen Wirkungen auf den Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung in Bad Kleinen,
- Zustandekommen von Kooperationen und Partnerschaften sowie nach den realen Zeitabläufen

entsprechende Prioritäten und Rangfolgen erhalten. Hieraus leiten sich dann die konkreten Arbeitsschritte und abrechenbaren Arbeitsaufträge für die TGB ab.

Somit wird die gegenwärtige Projektliste in Anlage 1 und auch nachfolgende Überlegungen zu Projekten, Ideen, Initiativen und Vorschlägen in 3 folgende Bestandteile gegliedert:

- Projekte, die zum Bestandteil der Arbeitsplanung der TGB 2010 werden.
- Projekte, die als Bestandteil eines Entwicklungskonzeptes für Tourismus, Wirtschaft und die Gemeinde Bad Kleinen 2011 bis 2015 und in die jeweilige Jahresplanung der TGB aufgenommen werden sowie
- eine Übersicht von Projektideen, -vorschlägen, -skizzen, Vorhaben für und in Bad Kleinen bzw. im Umfeld des Schweriner (Außen-) Sees. Diese Übersicht dient einer kontinuierlichen und langfristigen Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes von Bad Kleinen, der Bildung und Ausgestaltung von Netzwerken und weiteren regionalen Projekten.

Durch eine solche Gliederung und Strukturierung der Projektarbeit wird eine größere und längerfristige Planungssicherheit ermöglicht, schließlich gewährleistet. Zudem können auf diese Weise auf breiter Basis vorhandene Potenziale und Initiativen erfolgreich mit einbezogen werden, Kapazitäten und Ressourcen gebündelt sowie rechtzeitig Fördermittel beantragt bzw. Drittmittel eingeworben werden.

Außerdem bietet sich eine solche Projektstrukturierung und -arbeit an, Beteiligte frühzeitig und umfassend mit in die Projektarbeit einzubeziehen und so die Entwicklungsprozesse Vertrauen fördernd und transparent zu gestalten.

Das auf diese Weise von der TGB professionell gestaltete Projekt- und Prozessmanagement erschließt auf diesem Wege entscheidend verbesserte Möglichkeiten zur erfolgreichen Vermarktung der Tourismusangebote von Bad Kleinen und den umliegenden Gemeinden (auf der Basis von win - win - Bedingungen). Auch Bad Kleinen als geeigneter und attraktiver Standort für Investitionen wird so in der Arbeit der TGB eine gewichtigere Rolle spielen und zu einem integralen Bestandteil der gesamten Tätigkeit werden können.

Die Geschäftsführung sichert regelmäßige Informationen und eine ausreichende Transparenz zu, die der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit einräumt, sich sachkundig auf notwendige Entscheidungen vorzubereiten und eine durchgängig vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der TGB zu sichern. Hierzu wird der Geschäftsführer bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung teilnehmen, um die Möglichkeit zu erhalten, Vorlagen einzureichen und eingereichte zur Kenntnis zu bekommen.

Für die Entwicklung des Tourismus in Bad Kleinen ist es von entscheidender Bedeutung, wie sich touristischen Rahmenbedingungen auch in den umliegenden Gemeinden gestalten. Die touristische Attraktivität von Bad Kleinen lebt maßgeblich von der Schweriner Seenlandschaft als Ganzes und der Vielfalt touristischer Angebote und Aktivitäten rund um den Schweriner See. Hieraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, mit Hilfe der TGB Netzwerke und Kooperationen auf- und auszubauen, die den Touristen untereinander abgestimmte Produkte, Leistungen und Angebote jeweils aus einer Hand mit einer hohen Wertschöpfung in Bad Kleinen und den umliegenden Gemeinden erhalten zu können. Eine professionelle Vermarktung des Tourismus, die sich in touristische Vermarktung der gesamten Schweriner Seenlandschaft integriert und bis zur Herausbildung von Symbolen, sogenannten „Wiedererkennungen“ und Marken führt, ist eine zwingende Voraussetzung. Auf weitere Aspekte dieser einer der wichtigsten Aufgaben von TGB wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Für diese Arbeit sind jedoch entsprechende personelle Ressourcen und Kompetenzen erforderlich. Umfangreiche Vorleistungen sind notwendig, bis es über realisierte Umsätze und Wertschöpfungen zu einer Refinanzierung und damit zur Herausbildung von wirtschaftlich rentablen Strukturen, Unternehmen und Einrichtungen kommt. Um diesen Prozess erfolgreich aufbauen, organisieren und gestalten zu können, sind geeignete Strukturen zu entwickeln und herauszubilden, die über ausreichende Kapazitäten für Netzwerk-, Projekt- und Prozessmanagement verfügen. Die TGB wird dafür einen wichtigen, vielleicht sogar entscheidenden Beitrag leisten müssen.

Die TGB hat somit die anspruchsvolle Aufgabe, nicht nur diesen Entwicklungs- und Gestaltungsprozess wesentlich mit auf- und auszubauen, sondern dafür auch die notwendige Finanzierung zu sichern. Neben privaten Investoren, die bei einer realistischen Betrachtung in der nächsten Zeit wahrscheinlich nur zögerlich zu gewinnen sind, bleiben vor allem Förderungen, die zweckgebunden zu erschließen sind. Voraussetzungen und Zugangsbedingungen zu schaffen für die Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen zur Entwicklung touristischer Strukturen und der ländlichen Region, von Vermarktungen touristischer Leistungen und Angebote, zur Arbeit von Netzwerken und Kooperationen, zur Weiterbildung von Personal bis hin zur Bezuschussung für Personalkosten wird zu Beginn der Tätigkeit der TGB von existenzieller Bedeutung sein. Das ist einer der entscheidenden Gründe für die Gemeindevertretung, eine eigene TGB zu gründen. Zudem hat die TGB aus ihrem juristischen Status und der Zusammenarbeit mit fach- und sachkundigen Partnern heraus günstige Bedingungen, diese Aufgabe zu lösen. Im Ehrenamt und nebenbei ist das nicht leistbar.

Diese Programme können gezielt herangezogen werden. Für deren Nutzung müssen umgehend entsprechende Anträge erarbeitet werden. Das wäre eine erste Aufgabe für den TGB Bad Kleinen. Auf diesem Wege können Erarbeitung und Abstimmung eines regionalen Veranstaltungskalenders, Abstimmung und Durchsetzung eines Radwegekonzeptes um den Schweriner See oder ein integriertes Verkehrskonzeptes (Bus, Bahn, PKW, Rad, Fährbetrieb, Kutschfahrten) mögliche Ziel- und Aufgabenstellungen werden.

4. Kooperationen und Netzwerke

Vielfältige Formen von Kooperationen mit Unternehmen und Einrichtungen in Bad Kleinen, aber auch in den umliegenden Gemeinden und Netzwerken werden zum gegenseitigen Nutzen zu organisieren sein. Sie bilden eine wesentliche Komponente für die Konzipierung von Projekten und Vorhaben zur touristischen Entwicklung von Bad Kleinen und ihre erfolgreiche Umsetzung.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein und der Profil GmbH wird gewährleistet, dass die inzwischen vorhandenen Strukturen und Arbeitsbeziehungen zwischen den Gemeinden, Bürgermeistern, den Landkreisen und der Stadt Schwerin, zum Tourismusverband weitergeführt und noch verbessert werden. Regelmäßige Informationsaustausche helfen, vertrauensvoll Interessensübereinstimmungen zu erzielen, und auf Schwerpunkte konzentriert Kapazitäten und Kräfte zu bündeln sowie gemeinsam Zugangsbedingungen für die Förderung von Projekten erfüllen zu können. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein zum gegenseitigen Vorteil ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Tätigkeit der TGB.

Der bei der IHK zu Schwerin tätige Arbeitskreis „Schweriner See“ wird für die TGB ein wichtiges Gremium sein, seine Vorschläge und Initiativen einzubringen, z.B. bei der Ausgestaltung des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee“. Dieser Arbeitskreis ist auch in besonderer Weise geeignet, Hilfe und Unterstützung bzw. Zustimmung für ausgewählte Projekte und Maßnahmen einzuholen. Als Mitglied der IHK wird die TGB auf die Infrastruktur und den Kompetenzen der Kammer unmittelbar bauen können.

Empfehlenswert sind eine Mitgliedschaft der TGB im Unternehmerverband „UV“ und eine aktive Mitarbeit in seiner Regionalleitung Nordwestmecklenburg. Auf diesem Wege werden weitere Möglichkeiten für Projekte und vor allem für Kooperationen mit Unternehmen in Bad Kleinen und den anliegenden Gemeinden, in Wismar und Schwerin befördert.

Auch eine Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer bzw. ausgewählten Innungen kann Unterstützung bei einer Reihe von Projekten und Vorhaben sein. Gerade in Bad Kleinen bestehen dafür gute Möglichkeiten.

In der Anlage 2 sind Vereine, Verbände und Strukturen als Übersicht zusammen gefasst, mit denen durch die TGB eine enge Kooperation anzustreben ist. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und verlangt auch, die Formen der konkreten Zusammenarbeit zu präzisieren, zu ergänzen und zu verändern.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die dafür erforderliche umfangreich zu leistende Arbeit durch die TGB für sie sich auch ein notwendiger Zugewinn ergeben muss. Insofern wird die breit gefächerte Zusammenarbeit und Kooperation von einer sachlichen Einschätzung über den Vorteil für die TGB und Bad Kleinen begleitet sein müssen. Form und Intensität der Zusammenarbeit und Kooperation richten sich zwangsläufig nach

- zusätzlichen Einnahmepotenzialen, die sich damit erschließen lassen bzw. generiert werden können,
- danach, wie gegenseitige Vorteile darstellbar sind,
- Formen der Projektgestaltung oder anderen Förderungen bzw. Zuschüssen, wodurch die entstehenden Aufwendungen wenigstens teilweise honoriert werden.

In diesem Sinne werden kontinuierlich Partner gesucht, die dem Netzwerk der Tourismus GmbH Bad Kleinen und ihren Projekten hilfreich sein können. Beispielsweise bildet die IHK zu Schwerin im Veranstaltungsmanagement aus. Das Baltic College bietet den Berufsabschluss Hotelfachmann/-frau an und hat auch eine Bachelorausbildung im Bereich Touristik im Programm. Ausbildungs- oder studentische Projekte können mit der TGB Bad Kleinen in ihrem Anliegen, den Tourismus voran zu bringen, wertvolle Unterstützung geben bzw. Praktikanten in der TGB zum Einsatz kommen.

5. Finanzierungskonzept

Das Stammkapital für das Unternehmen ist durch die Gemeinde entsprechend der gewählten Gesellschaftsform zu erbringen.

Bei einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) wird das Stammkapital ab 1 Euro, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 25.000 Euro betragen. Bei Gründung einer GmbH muss ein Betrag von mindestens 12.500 € und im Laufe des 1. Geschäftsjahres der Restbetrag eingezahlt werden.

Die Finanzplanung der TGB wird zunächst auf das Jahr 2010 reduziert, weil

- die Projektliste noch nicht durch die Gemeindevertretung bestätigt ist, folglich sich erst daraus konkretere Konsequenzen für das Finanzierungskonzept ergeben,
- erst mit Fördermittelbescheiden von Projekten bzw. Vertragsoptionen Voraussetzungen für eine solide Finanzplanung möglich werden.

Das Stammkapital wird durch die Geschäftstätigkeit der TGB in keinem Fall in Anspruch genommen. Bei einer Entscheidung der Gemeindevertretung, eine GmbH zu gründen, ist zu empfehlen, ein Festgeldkonto in der Höhe des erbrachten Stammkapitals einzurichten.

Neben dem Stammkapital müssten die Gründungskosten berücksichtigt werden. Diese liegen voraussichtlich bei höchstens 1.500 Euro. Weitere Kosten (Geschäftspapiere, Stempel, Internet, Steuerberatung etc.) können ebenfalls mit maximal 1.000 Euro für das Jahr 2010 veranschlagt werden.

Da die Haupttätigkeit des Unternehmens im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit auf die Erarbeitung von Konzepten, die in den Folgejahren umgesetzt werden sollen, und Vorschlägen für die touristische Entwicklung gerichtet sein wird, entstehen dem Unternehmen keine fixen Kosten. Die für die Geschäftstätigkeit erforderliche Infrastruktur steht in der Profil GmbH durch die Geschäftsbesorgung zur Verfügung.

Es werden ausschließlich Projekte in Angriff genommen, die das Grundprinzip der Kostendeckung erfüllen. Eine konkrete projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenplanung ist nur möglich, wenn die Konzepte im Detail und der konkreten Ausführung vorliegen. Durch die Durchsetzung des Prinzips der Kostendeckung können Projekte unabhängig vom verfügbaren Haushalt und Budget der TGB in Angriff genommen und umgesetzt werden.

Die Finanzierungsplanung wird zunächst auf das Jahr 2010 reduziert, weil noch keine durch die Gemeindevertretung beschlossenen Projekte vorliegen. Erst dann können im Laufe des ersten Geschäftsjahres die einzelnen Geschäftsfelder aktiviert werden. Mit der Annahme, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Profil GmbH verlängert wird, fallen in der TGB für den Zeitraum der Gültigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages keine Personalkosten an.

Umsatz-, Rentabilitäts- und Kostenplan werden aus Gründen gerechtfertigter Vereinfachung und aus der Sicht des Kommunalrechts im Wirtschaftsplan zusammengefasst (siehe Anlage 3).

Demzufolge umfasst die effektive Anschubfinanzierung für die TGB durch die Gemeinde Bad Kleinen neben den Gründungskosten für Notar, Veröffentlichungspflicht etc (max. 1,500 €) und weitere Kosten (Geschäftspapiere, Stempel, Internet, Steuerberatung etc.) insgesamt 2.500 €.

Die zu realisierenden Projekte werden so kalkuliert, dass die Aufwendungen für die einzelnen Projekte inklusive der Förderung gedeckt werden. Insofern wird jede Entscheidung über zu beantragende bzw. in Angriff zu nehmende Projekte davon abhängig sein, dass mindestens seine Kostendeckung gewährleistet ist.

Eine direkte Gewinnerzielung ist unter diesen Bedingungen nicht möglich. Für einzelne Anbieter aus der Gemeinde wird mit den Projekten jedoch ein zusätzlicher Nutzen organisiert.

Erst in den folgenden Geschäftsjahren ist zunehmend mit Einnahmen aus Dienstleistungen der TGB in Bad Kleinen zu rechnen. Auf diesem Wege ist zu gewährleisten, dass durch eigene Umsätze der TGB Einnahmen erwirtschaftet werden, die eine ausreichende Rentabilität des Geschäftsbetriebes der TGB nach Auslaufen von Förderungen sichert.

Gesellschaftsvertrag der Tourismus Bad Kleinen GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „**Tourismus Bad Kleinen GmbH**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Kleinen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die ist die Entwicklung und Förderung des Tourismus für die Gemeinde Bad Kleinen und die Durchführung aller hierzu gehörenden oder ähnlichen Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Gemeinde Bad Kleinen ist Alleingesellschafterin.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen, insbesondere Übertragungen oder Verpfändungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu unter Ausschluss der Beteiligten ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Mit Ausnahme von Versorgungsverträgen dürfen mit Mitgliedern der Geschäftsführung Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) die Gesellschafterversammlung in den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, unter Ausschluss des Betroffenen, eingewilligt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
- (3) Bei Bestehen eines Geschäftsbesorgungsvertrages gelten die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Bad Kleinen vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Entsendung von Vertretern in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - 2. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften - soweit nicht die laufende Geschäftsführung betroffen ist - bezüglich Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft und Erwerb/Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - 4. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplans sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten.
 - 5. Führung von Rechtsstreiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - 6. Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich bzw. eine sonstige Versicherung und Autokaskoangelegenheiten, für welche der Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören.
 - 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - 8. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge.
 - 9. Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind.

10. Einstellung und Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeitern ab TVV 8 oder einer dieser Vergütungsgruppen vergleichbaren Höhe des Einkommens.
11. Geschäftsvorgänge, die nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und einmalig den Betrag von 500 € bzw. als Dauerbelastung im Jahr von 600 € übersteigen.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 2. Aufstellung / Änderung des Wirtschaftsplanes und die Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan,
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Herabsetzung,
 4. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 5. Entlastung der Geschäftsführung,
 6. wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

8. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
 9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen.
 10. Entgegennahme der unterjährigen Zwischenberichte.
-
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Je Euro 1.000,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die von ihr nach § 2 wahrzunehmenden Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß erfüllt werden. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung zu beachten. Für technische und wirtschaftliche Fortentwicklungen der Gesellschaft und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen, sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Zu diesem Zwecke und zur Sicherstellung einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Jahresgewinnes anzustreben.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließen kann. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten für den Wirtschaftsplan sinngemäß.
- (3) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafter regelmäßig.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn-, Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1.2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

- (2) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter zu leiten.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Gemeinde Bad Kleinen als Gesellschafterin und der für sie zuständigen Prüfungsbehörde bzw. -einrichtung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie die Rechte nach dem Kommunalprüfungsgesetz eingeräumt. Der Gemeinde Bad Kleinen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftsvertrag der Tourismus Bad Kleinen UG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „**Tourismus Bad Kleinen UG**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Kleinen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und Förderung des Tourismus für die Gemeinde Bad Kleinen und die Durchführung aller hierzu gehörenden oder ähnlichen Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro (in Worten: tausend Euro).
- (2) Die Gemeinde Bad Kleinen ist Alleingesellschafterin.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen, insbesondere Übertragungen oder Verpfändungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu unter Ausschluss der Beteiligten ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Mit Ausnahme von Versorgungsverträgen dürfen mit Mitgliedern der Geschäftsführung Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) die Gesellschafterversammlung in den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, unter Ausschluss des Betroffenen, eingewilligt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
- (3) Bei Bestehen eines Geschäftsbesorgungsvertrages gelten die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Bad Kleinen vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Entsendung von Vertretern in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 2. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften - soweit nicht die laufende Geschäftsführung betroffen ist - bezüglich Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft und Erwerb/Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplans sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten.
 5. Führung von Rechtsstreiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 6. Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wobei Haftpflichtangelegenheiten, für welche der Kommunale Schadenausgleich bzw. eine sonstige Versicherung und Autokaskoangelegenheiten, für welche der Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände oder eine sonstige Versicherung Deckungsschutz gewährt, nicht zu den zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gehören.
 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 8. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge.
 9. Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind.
 10. Einstellung und Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeitern.

11. Geschäftsvorgänge, die nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und einmalig den Betrag von 500 € bzw. als Dauerbelastung im Jahr von 600 € übersteigen.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 2. Aufstellung / Änderung des Wirtschaftsplanes und die Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan,
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Herabsetzung,
 4. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 5. Entlastung der Geschäftsführung,
 6. wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 8. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),

9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen.
 10. Entgegennahme der unterjährigen Zwischenberichte.
-
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Je Euro 1.000,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die von ihr nach § 2 wahrzunehmenden Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß erfüllt werden. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung zu beachten. Für technische und wirtschaftliche Fortentwicklungen der Gesellschaft und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen, sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Zu diesem Zwecke und zur Sicherstellung einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Jahresgewinnes anzustreben.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließen kann. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn-, Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1.2 Haushaltsgesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergeb-

nisses unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter zu leiten.

- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Der Gemeinde Bad Kleinen als Gesellschafterin und der für sie zuständigen Prüfungsbehörde bzw. -einrichtung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie die Rechte nach dem Kommunalprüfungsgesetz eingeräumt. Der Gemeinde Bad Kleinen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Eckhard Rohde

Von: Uwe Pätzmann [uwe.paetzmann@gollasch.org]
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2010 11:54
An: Eckhard Rohde
Betreff: [SPAM] WG: Gründung einer Tourismusgesellschaft
Wichtigkeit: Hoch

Guten Tag Herr Rohde,

bei der Fülle der bei uns eingehenden e-mails habe ich Ihre e-mail leider übersehen.

Wie aber bereits telefonisch erörtert, entsprechen die Entwürfe zum Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen unserem Entwurf vom 13.12.2009.

Wenn nun doch eine UG gegründet werden soll, müsste in der Firma der Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ hintangestellt werden. Bereits aus optischen Gründen sollte sich die Gemeinde jedoch für die GmbH entscheiden. Die geringe Kapitalausstattung der UG könnte von außen durchaus als Indiz verstanden werden, dass die Gemeinde nicht wirklich hinter dem mit der UG verfolgten Ziel steht.

Nicht aufnehmen sollte man die Regelung § 7 Abs. (3). Der Geschäftsbesorgungsvertrag hat mit dem Gesellschaftsvertrag nichts zu tun. Unabhängig von den Regelungen in einem Geschäftsbesorgungsvertrag treffen den bestellten Geschäftsführer die gesetzlichen Verpflichtungen.

Alle übrigen Änderungen sind o. k..

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Pätzmann

GOLLASCH KROEGER PÄTZMANN
MAIWORM HEINTZENBERG

Hansestraße 14 23558 Lübeck

Germany

Phone: +49 (0)451 87185 - 0 (Sekretariat -64, 32)

Fax: +49 (0)451 87185 - 66

Mobile: +49 (0)171 2351429

e-mail: uwe.paetzmann@gollasch.org

Von: Eckhard Rohde [mailto:e.rohde@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de]

Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2010 10:31

An: Uwe Pätzmann

Betreff: WG: Gründung einer Tourismusgesellschaft

Sehr geehrter Herr Pätzmann,

in der Anlage die Unterlagen die Herr Gericke während meines Urlaubs den Vorsitzenden der Ausschüsse übersandt hat.

Ich bitte sie zumindest die Gesellschafterverträge noch mal zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

22.02.2010

Rohde

Anbei die Unterlagen zur Gründung einer Tourismusgesellschaft in Bad Kleinen.
Konkret sind das die folgenden Dokumente

1. Gründungskonzept
2. Anlage 1 =Projektliste
3. Anlage 2 = Anlage2
4. Anlage 3 = Wirtschaftsplan (Excel Tabelle)
5. Entwurf eines Beschluss der GV zur Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages
6. Entwurf eines Beschluss der GV zur Gründung der TGB
7. Gesellschaftsvertrag für die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
8. Gesellschaftsvertrag für die Gründung einer GmbH

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gericke

Profil

Gesellschaft für Struktur-, Unternehmens- und Personalentwicklung mbH

0385/7733910

Projektmanager